



# Rechtsgrundlagen der Amtlichen Vermessung im Kanton Graubünden

## AVGR 200.451

### Richtlinie geografische Namen

Version: 1.0

12. September 2023

# Inhaltsverzeichnis

<b>Änderungshistorie .....</b>	<b>ii</b>
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>1</b>
1.1 Rechtliche Grundlagen .....	1
1.2 Schreibweise der geografischen Namen .....	1
<b>2 Informationsebene Flurnamen .....</b>	<b>2</b>
<b>3 Informationsebene Ortsnamen .....</b>	<b>2</b>
<b>4 Informationsebene Geländenamen.....</b>	<b>3</b>
<b>5 Objektnamen der BB und EO .....</b>	<b>3</b>

## Änderungshistorie

Version	Datum	Änderungen	SB
1.0	12.09.2023	Ersterstellung	swa

## **1 Einleitung**

Die geografischen Namen der amtlichen Vermessung (AV) beinhalten die Namen der topografischen Objekte, die in den Informationsebenen Nomenklatur (NK), Bodenbedeckung (BB) und Einzelobjekte (EO) verwendet werden.

### **1.1 Rechtliche Grundlagen**

Die rechtlichen Grundlagen der amtlichen Vermessung des Bundes sind unter [Rechtliches & Publikationen AV \(admin.ch\)](#) auffindbar.

- Verordnung über die geografischen Namen ([GeoNV](#); SR 510.625)
- Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung ([TVAV](#); SR 211.432.21)
- Weisungen betreffend die Erhebung und Schreibweise der geografischen Namen der Landesvermessung und der amtlichen Vermessung in der deutschsprachigen Schweiz
- Richtlinie Detaillierungsgrad in der amtlichen Vermessung Informationsebene Bodenbedeckung
- Richtlinie Detaillierungsgrad in der amtlichen Vermessung Informationsebene Einzelobjekte

Die rechtlichen Grundlagen der amtlichen Vermessung des Kanton Graubünden sind unter [Rechtsgrundlagen - Geoinformation](#) auffindbar:

- Art. 5 der Verordnung über die amtliche Vermessung in Graubünden ([KVAV](#); BR 217.320)
- Erläuterungen zum Datenmodell 2001 der amtlichen Vermessung im Kanton Graubünden (AVGR 400.051)

### **1.2 Schreibweise der geografischen Namen**

Die NK-Kommission ist Fachstelle des Kantons für die geografischen Namen der AV, sie legt die Schreibweise fest. Die genehmigten Schreibweisen sind auf unserer Webseite [Geografische Namen - Amtliche Vermessung](#) unter «Gemeindeweise Dokumente» publiziert.

Die Gemeinden können eine Änderung der Schreibweise bei der NK-Kommission beantragen. Das Antragsformular sowie ein Beispiel sind ebenfalls auf unserer Webseite [Geografische Namen - Amtliche Vermessung](#) unter «Gemeindeweise Dokumente» im Abschnitt «Formulare» bereitgestellt.

## 2 Informationsebene Flurnamen

- **Gletscher, Gelände (Berge, Pässe, Hügel etc.), Landschaften (Gebiete, Täler, Alpen, Fluren, Wälder etc.)** werden als Flurnamen flächig ausgeschieden. Die Perimetergrösse wird der Topologie angepasst und sollte zu den umliegenden Perimetern passen.
- **Strassen** werden nicht als Flurname ausgeschieden. Strassennamen werden in der Ebene Gebäudeadressen erfasst.
- Kleine **Flüsse und Bäche** werden grundsätzlich nicht als Flurname ausgeschieden, sondern in den Objektnamen der BB oder EO beschriftet. Die grösseren Flüsse werden vom Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) im Projekt NK 2.0 als Flurnamen erfasst. Umschreibt ein Name einen grösseren Perimeter als nur den Bach kann er, entsprechend grossflächig, ausgeschieden werden.
- **Seen** werden, wenn sie einen genehmigten Namen haben, als Flurname ausgeschieden.
- **Bauwerke** (Gebäude, Brücken, Ruinen etc.) werden in der Ebene EO oder BB erfasst und können dort mit einem Objektnamen beschriftet werden. Bezeichnet der Name eines Objekts einen weiteren Perimeter als nur das Objekt selbst, kann der Name flächig als Flurname erfasst werden.
- **Mindestgrösse**  
Flurnamenperimeter sollen mindestens 1000 m<sup>2</sup> gross sein. Bei kleineren Perimetern handelt es sich meist um Objektnamen.
- **Beziehung zu Liegenschaften**  
Führt die Geometrie der Flurnamen entlang einer Liegenschaftsgrenze, gelten dieselben Stützpunkte. Kleine Schnittflächen sind zu vermeiden.
- **Detaillierungsgrad**  
Die Flurnamen sollen pro Gebietstyp (bewohntes Gebiet, nicht bewohntes Gebiet) über den ganzen Kanton mit der gleichen Detaillierung erhoben werden.
- **Flächendeckung**  
Die Flächendeckung der Ebene Flurnamen wurde im Kanton Graubünden mit dem Projekt NK10 000 erreicht. Somit werden die Flurnamen in der AV flächendeckend über die gesamte Gemeindefläche verwaltet.
- **Objektbildung**  
Flurnamenperimeter sollen nicht unnötig getrennt werden. Zusammengehörige Flächen werden vereint.

## 3 Informationsebene Ortsnamen

In dieser Tabelle sind die offiziellen Namen (gemäss Genehmigung durch die NK-Kommission) von dauernd bewohnten Weilern, Dörfern, Quartieren, Stadtteilen und Städten mit Einzelflächen über das Siedlungsgebiet zu definieren. Die Festlegung erfolgt durch die Gemeinde und die Nachführungsgeometer. Die Liste des Bundesamts für Statistik dient dabei als Hilfsmittel.

Der Umfang des Perimeters soll dem überbauten Gebiet entsprechen.

Die Erklärung der Begriffe «Ort» (im Thema «NK») und «Ortschaft» (im Thema «PLZOrtschaft») ist in den «Empfehlungen zur Schreibweise der Gemeinde- und Ortschaftsnamen» des Bundes enthalten.

## **4 Informationsebene Geländenamen**

Im aktuellen Datenmodell zur Ebene NK gibt es die Möglichkeit, von Hierarchiestufen nur unter Verwendung des Punktdatensatzes Geländenamen. Deshalb wird bei grossflächigen, andere Flurnamen überlagernden Namen ein Geländename erfasst.

Dies in bewusster Abweichung zu den Erläuterungen zum Datenmodell DM.01.

## **5 Objektnamen der BB und EO**

In den Konferenzen der Kantonalen Vermessungsämter; Richtlinien Detaillierungsgrad AV BB und EO und in den «Erläuterungen zum Datenmodell 2001 der amtlichen Vermessung» wird beschrieben, welche Objekte beschriftet werden.

Die Schreibweise der Gewässernamen (Objekte der Art stehendes oder fliessendes Gewässer und Rinnsal) hat der genehmigten Schreibweise zu entsprechen.

Die Namen von Wäldern werden im Kanton Graubünden in der Ebene Flurnamen und nicht in der Ebene BB erfasst.